

## Einzureichende Unterlagen zur Prüfung der Buchhaltung

### **Art. 415, Abs. 1, ZGB**

Die Erwachsenenschutzbehörde prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung; wenn nötig, verlangt sie eine Berichtigung.

Damit das Revisorat diese Prüfung vornehmen kann, sind ergänzend zur Buchhaltung bzw. der Einnahmen- und Ausgabenliste zusätzliche Dokumente/Nachweise einzureichen. Die folgende Aufstellung soll den Beistand/die Beiständin unterstützen.

### **Durch den Beistand/die Beiständin einzureichende Unterlagen (falls verfügbar):**

- 
- Kassenbuch inkl. Belegen
  - Per Stichtag sämtliche detaillierten Bank- und Postkontoauszüge und Wertschriftenverzeichnis, inkl. Belegen, Quittungen, Rechnungen wie z. Bsp.
    - Heimrechnungen
    - Krankenkassenprämien und –abrechnungen
    - Falls bezogen: Belege über wirtschaftliche Sozialhilfe/Fürsorge
    - allgemeine Rechnungen (Steuern, Strom, Versicherungen, Mitgliederbeiträge, etc.)
    - Belege zur Verwendung von Barbezügen
  - Verfügungen und Berechnungen von Renten über die prüfende Berichtsperiode:
    - AHV/IV
    - Hilflosenentschädigung
    - Ergänzungsleistungen
    - Individuelle Prämienverbilligung
    - Pflegefinanzierung
    - Assistenzleistungen der AHV
    - Berufliche Vorsorge/Lebensversicherung/Freizügigkeitskonten
  - Verträge:
    - Mietvertrag
    - Betreuungsvertrag für Kost/Logis/Betreuung
  - Lohnabrechnungen
  - Bezogene Betreuungsgelder AHV-pflichtig
    - AHV-Abrechnungen
  - Steuererklärung der prüfenden Berichtsperiode
  - Steuerschätzung falls Eigentum vorhanden
  - Spesenauflistung der prüfenden Berichtsperiode
  - Budget für die folgende Berichtsperiode
- 

**Bei Fragen gibt Ihnen der Fachmitarbeiter Private Mandatsträger (PriMa) gerne Auskunft.**